



ORTSGEMEINDE OBERRIET

Erneuerungswahl fürs Präsidium für die Amtsdauer
2025 – 2028

1. Wahlgang 23. Februar 2025
(2. Wahlgang: 30. März 2025)

An den Wahlen vom 22. September 2024 wurde kein Präsident für die Ortsgemeinde Oberriet gewählt. Beim 2. Wahlgang vom 24. November 2024 hat Pascal Wüst die meisten Stimmen erhalten. Pascal Wüst hat die Wahl bedauerlicherweise fristgerecht gemäss Gesetz über Wahlen und Abstimmungen abgelehnt (Art. 106 Abs. 1). Nach Art. 106, Abs. 2 lit b) WAG gelten bei einer Wahlablehnung im 2. Wahlgang die Bestimmungen nach Art. 114 WAG. Dieser Artikel besagt, dass innert neun Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen ist.

Einreichung der Wahlvorschläge

Für die Erneuerungswahl eines Präsidenten können Wahlvorschläge eingereicht werden. Für den 1. Wahlgang vom 23. Februar 2025 müssen die Wahlvorschläge bis spätestens am Freitag, 24. Januar 2025, 12.00 Uhr, beim Aktuariat eingereicht werden. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Die Ortsgemeinde stellt die Formulare zur Einreichung der Wahlvorschläge zur Verfügung. Für eine Bestellung der Formulare oder weitere Auskünfte kontaktieren Interessierte bitte das Aktuariat der Ortsgemeinde Oberriet.

Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie von wenigstens 15 in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sind. Sie dürfen höchstens gleich viele Kandidierende enthalten als Mandate zu vergeben sind. Der Wahlvorschlag darf ausschliesslich wählbare Kandidierende enthalten, die ihrer Kandidatur zugestimmt haben. Die Aktuarin steht für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Falls ein 2. Wahlgang stattfindet, sind Wahlvorschläge für die Stimmzettel für diesen Wahlgang bis spätestens 26. Februar 2025, 12.00 Uhr dem betreffenden Aktuariat einzureichen. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für den 1. Wahlgang.

Der Ortsverwaltungsrat erstellt die Stimmzettel nach Massgabe der gültigen Wahlvorschläge und stellt sie im amtlichen Briefumschlag den Stimmberechtigten zu.

Für den jeweiligen zweiten Wahlgang findet stille Wahl statt, wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen zusammengezählt nicht mehr und auch nicht weniger verschiedene Personen kandidieren als Mandate zu vergeben sind. Der zuständige Ortsverwaltungsrat entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid durch öffentlichen Anschlag und in den amtlichen Publikationsorganen.